

**Beschluss SB-GW 40 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 16.06.2021**

**Änderung der Wahlordnung für Personenwahlen an der Fachhochschule Frankfurt
am Main – University of Applied Sciences vom 3. Juli 2013 in der Fassung der
Änderung vom 16. Oktober 2013 (SV 1942)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der mit SV 1942
vorgelegten Änderung zu.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

**Wahlordnung für Personenwahlen an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 3. Juli 2013 in der Fassung der Änderung vom 16. Oktober 2013
hier: Änderung vom 16. Juni 2021**

Artikel 1: Änderung

1. Nach § 8 wird als § 8 a folgender Paragraph eingefügt:

„§ 8 a Durchführung der Wahlen nach § 8 im Onlineverfahren

(1) Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahlen nach § 8 dieser Wahlordnung in einem Onlinewahlverfahren stattfinden können. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und im Protokoll der Sitzung des Wahlvorstands festzuhalten.

(2) Die Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten in öffentlicher Sitzung des Erweiterten Senats im Sinne von § 8 Abs. 5 kann in geeigneter Weise in einem virtuellen Raum stattfinden. Keine Hochschulangehörige und kein Hochschulangehöriger darf aufgrund eines nicht vorhandenen technischen Zugangs von der Teilnahme an der Sitzung von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie aufgrund einer geeigneten technischen Ausstattung am Onlinewahlverfahren teilnehmen können. Bei mangelnder technischer Ausstattung ist der Wahlvorstand spätestens eine Woche vor der Wahl zu informieren, damit Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können.

(3) Das Onlinewahlverfahren ist so zu gestalten, dass es den in § 8 für die Wahl genannten Vorgaben entspricht. Die Stimmabgabe findet geheim statt, eine Rückverfolgung auf das stimmberechtigte Mitglied ist technisch auszuschließen.

(4) Vor der Wahl wird festgestellt, ob der Erweiterte Senat beschlussfähig ist. Danach werden die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats zur Stimmabgabe aufgefordert und gleichzeitig ein Zeitrahmen für die Stimmabgabe festgelegt. Gibt ein stimmberechtigtes Mitglied ihre oder seine Stimme nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit ab, so wird diese Stimme bei der Wahl nicht mitgezählt.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis nach Beendigung des Wahlgangs fest. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Senats, die aufgrund einer technischen Störung an der Stimmabgabe gehindert waren, haben dies dem Wahlvorstand unverzüglich oder in einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist in geeigneter Weise, z. B. fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen und eine erneute Stimmabgabemöglichkeit geltend zu machen. In diesem Fall ist der Wahlgang zu wiederholen.

(7) Sollten die erforderlichen Mehrheiten nach § 8 Abs. 8 dieser Ordnung in einem wiederholten Wahlgang nach § 8 Abs. 6 Satz 2 erreicht werden, kann der Wahlvorstand auf eine weitere Wiederholung der Wahl nach § 8 a Abs. 6 verzichten und das Ergebnis feststellen. Der Erweiterte Senat muss diesem Vorgehen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft. Die Änderung ist befristet bis zum 31. März 2022.